

Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V. (D)
Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen (Ö)
Forum Strafverteidigung (CH)
Vereinigung Baden-Württembergischer Strafverteidiger e.V. (D) (Hg.)

Strafverteidigung ohne Grenzen

**5. Dreiländerforum Strafverteidigung
Lindau am Bodensee, 12./13. Juni 2015**

Schriftenreihe der Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen – Band 27



Recht

Strafverteidigung

Strafverteidigung ohne Grenzen

5. Dreiländerforum Strafverteidigung Lindau am Bodensee, 12./13. Juni 2015

herausgegeben von

**Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und
Strafverteidiger e.V. (D)
Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen (Ö)
Forum Strafverteidigung (CH)
Vereinigung Baden-Württembergischer Strafverteidiger e.V. (D)**

bearbeitet von
RA Prof. Dr. Jan Bockemühl, Regensburg



Verteidiger und Mandant – Ein geschütztes Verhältnis?

Der Lauscher an der Wand hört seine eigene Schand'

An einer der Außenmauern der Musikhochschule Freiburg befindet sich eine „Lauschergruppe an der Musikhochschule“, eine in den Jahren 1977 bis 1983 entstandene Bronzeskulptur des Bildhauers Karl-Henning Seemann.

Das Sprichwort: „Der Lauscher an der Wand hört seine eigene Schand'“ ist hinlänglich bekannt.

In Zeiten, in denen „befreundete Geheimdienste“ sich gegenseitig abhören, bekommt gerade dieses Sprichwort einen ganz anderen Zungenschlag.

Zu den tragenden Säulen einer freien Advokatur gehört das Gebot der Verschwiegenheit. Nur in einem forum internum des anwaltlichen Mandatsverhältnisses, kann ein Mandant sich dem Rechtsanwalt mit Vertrauen zuwenden.

Vertrauen des Mandanten in den Anwalt ist unabdingbar mit der Verpflichtung zur Verschwiegenheit verbunden.¹

Die Schweigepflicht gehört zu den Grundpflichten des Rechtsanwalts und ist in Deutschland in § 43a Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung² sowie in § 2 der Berufsordnung für Rechtsanwälte³ geregelt.

1 Feuerich/Braun, BRAO, 5. Auflage, 2000, § 43a, Rd-Nr. 12 mit Nachweisen; Hartung/Römermann, Berufs- und Fachanwaltsordnung, 4. Auflage, 2008, § 2 Berufsordnung, Rd-Nr. 9.

2 § 43a Abs. 2 BRAO lautet: (2) Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm in Ausübung seines Berufs bekannt geworden ist. Dies gilt nicht für die Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

3 § 2 BORA Verschwiegenheit (1) Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und berechtigt. Dies gilt auch nach Beendigung des Mandats. (2) Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 43a Abs. 2 Bundesrechtsan-

Ebenso wird dieses in den Regeln der CCBE 2.3 unter dem Thema „Berufsgeheimnis“ deckungsgleich geregelt.

Die Schweigepflicht korrespondiert auch gleichzeitig mit einem Schweigerecht. Es handelt sich in beiden Fällen um zwei Seiten ein und derselben Medaille.

Materiell rechtlich sanktioniert wird die Verschwiegenheit durch § 203 Abs. 1 Nr. 3 Strafgesetzbuch.⁴

Über § 203 Abs. 3 Satz 2 StGB sind die „berufsmäßig tätigen Gehilfen“ ebenso von der Strafbarkeit erfasst.

Prozessual ist diese Schweigepflicht durch ein Schweigerecht in den §§ 53,⁵ 53a Strafprozessordnung⁶ abgesichert.

waltsordnung) liegt nicht vor, soweit Gesetz und Recht eine Ausnahme fordern oder zulassen. (3) Ein Verstoß ist nicht gegeben, soweit das Verhalten des Rechtsanwalts a) mit Einwilligung erfolgt oder b) zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist, z.B. zur Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis oder zur Verteidigung in eigener Sache, oder c) im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei einschließlich der Inanspruchnahme von Leistungen Dritter erfolgt und objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht (Sozialadäquanz). (4) Der Rechtsanwalt hat seine Mitarbeiter zur Verschwiegenheit schriftlich zu verpflichten und anzuhalten, auch soweit sie nicht im Mandat, sondern in sonstiger Weise für ihn tätig sind. (...)

4 § 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, dass ihm als (...) Dritten, Rechtsanwalt, ..., Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren (...) anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

5 § 53 StPO (1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt (...) 2. Verteidiger des Beschuldigten über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist; 3. Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apotheker und Hebammen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist,

Es wurde bereits ausgeführt, dass ein wirksames, von Vertrauen geprägtes Verteidiger/Rechtsanwalt-Mandanten-Verhältnis nur im gegenseitigen Vertrauen entstehen kann.

Die Reichweite respektive die Begehrlichkeiten von staatlichen Zwangsmaßnahmen gehen immer wieder auch in Richtung der beruflichen Geheimnisträger.

So hat sich in der Bundesrepublik Deutschland in dem letzten Jahrzehnt gerade hier in dem Bereich einiges verändert.

Gerade zum Schutz der beruflichen Geheimnisträger wurden (weitere) Mechanismen in die Strafprozessordnung eingeführt. Die anwaltliche Verschwiegenheit befand sich buchstäblich immer wieder in der berufspolitischen Diskussion.⁷

Mit Wirkung zum 01.01.2008 wurde in die Strafprozessordnung ein neuer § 160a StPO eingefügt.⁸

Ihre nunmehr gültige Fassung erhielt die Vorschrift dann durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen für Rechtsanwälte im Strafprozessrecht vom 22.10.2010.

Hierdurch wurde in den absolut geschützten Bereich⁹ über den Strafverteidiger hinaus auch der „Rechtsanwalt“ aufgenommen. Die Vorschrift des § 160a Strafprozessordnung lautet wie folgt:

Rechtsanwälten stehen dabei sonstige Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. (...)

- 6 § 53a StPO (1) Den in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 Genannten stehen ihre Gehilfen und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Über die Ausübung des Rechtes dieser Hilfspersonen, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 Genannten, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann. (2) Die Entbindung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit (§ 53 Abs. 2 Satz 1) gilt auch für die Hilfspersonen.
- 7 So auch die gleichnamige Dissertation von Siegmund, Die anwaltliche Verschwiegenheit in der berufspolitischen Diskussion, 2014.
- 8 Art. 1 Nr. 13 a TKÜG vom 21.12.2007, BGBl. I S. 3198.
- 9 Löwe-Rosenberg/*Erb*, StPO, 26. Auflage, Band 12, Nachtrag, § 160a StPO, Rd-Nr. 2.

§ 160a

(1) Eine Ermittlungsmaßnahme, die sich gegen eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 4 genannte Person, einen Rechtsanwalt, eine nach § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommene Person oder einen Kammerrechtsbeistand richtet und voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würde, über die diese das Zeugnis verweigern dürfte, ist unzulässig. Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht verwendet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und der Löschung der Aufzeichnungen ist aktenkundig zu machen. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend, wenn durch eine Ermittlungsmaßnahme, die sich nicht gegen eine in Satz 1 in Bezug genommene Person richtet, von dieser Person Erkenntnisse erlangt werden, über die sie das Zeugnis verweigern dürfte.

(2) Soweit durch eine Ermittlungsmaßnahme eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 3b oder Nr. 5 genannte Person betroffen wäre und dadurch voraussichtlich Erkenntnisse erlangt würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist dies im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit besonders zu berücksichtigen; betrifft das Verfahren keine Straftat von erheblicher Bedeutung, ist in der Regel nicht von einem Überwiegen des Strafverfolgungsinteresses auszugehen. Soweit geboten, ist die Maßnahme zu unterlassen oder, soweit dies nach der Art der Maßnahme möglich ist, zu beschränken. Für die Verwertung von Erkenntnissen zu Beweis Zwecken gilt Satz 1 entsprechend. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Rechtsanwälte, nach § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommene Personen und Kammerrechtsbeistände.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, soweit die in § 53a Genannten das Zeugnis verweigern dürften.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person an der Tat oder an einer Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei beteiligt ist. Ist die Tat nur auf Antrag oder nur mit Ermächtigung verfolgbar, ist Satz 1 in den Fällen des § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 anzuwenden, sobald und soweit der Strafantrag gestellt oder die Ermächtigung erteilt ist.

(5) Die §§ 97 und 100c Abs. 6 bleiben unberührt.

In dieser nunmehr gültigen Fassung statuiert Absatz 1 einen absoluten Schutz der Berufsgeheimnisse von Geistlichen als Seelsorgern, **Verteidigern**, **Rechtsanwälten** und diesen gleichgestellten Personen sowie Parlamentariern.

Der Absatz statuiert ein **Verbot von Ermittlungsmaßnahmen** gegenüber diesen Berufsgruppen, bei denen Erkenntnisse zu erwarten sind, die einem entsprechenden Zeugnisverweigerungsrecht unterliegen.

Werden trotz diesem Verbot im Rahmen von Ermittlungsmaßnahmen Erkenntnisse dieser Art erlangt, dürfen diese – unabhängig davon, ob die Maßnahme rechtswidrig oder rechtmäßig war – nicht verwendet werden.

Dieses Verwendungsverbot von Erkenntnissen wird durch Lösungs- und Dokumentationspflichten begleitet und erstreckt sich nach dem Satz 5 auf solche Fälle, dass derartige Erkenntnisse auf direktem Wege durch anderweitige Ermittlungsmaßnahmen erlangt wurden.¹⁰

Der Gesetzgeber ging hier auch mit der Einführung eines **Verwendungsverbotes** einen richtigen Weg. Er statuierte nicht nur ein Beweiserhebungsverbot, sondern daneben auch das Verbot, rechtswidrig erlangte Erkenntnisse z.B. als Spurenansatz zu verwerten.

Der Schutz ist insofern vollumfänglich.¹¹

10 Löwe-Rosenberg/*Erb*, StPO, 26. Auflage, Band 12, Nachtrag, § 160a StPO, Rd-Nr. 3.

11 Löwe-Rosenberg/*Erb*, StPO, 26. Auflage, Band 12, Nachtrag, § 160a StPO, Rd-Nr. 22.

Diese Regelung galt für den Strafverteidiger bereits mit Wirkung ab 01.01.2008. Für sämtliche Rechtsanwälte mit Wirkung ab dem 01.02.2011.

Dieses ist im vorliegenden Fall wesentlich. Ich möchte Ihnen – ohne sie mit Fällen zu langweilen – zumindest einen praktischen Anwendungsfall skizzieren, der offenbart, dass eine aktive Verteidigung trotz dieser eindeutigen Gesetzeslage unumgänglich ist, um Einbrüche respektive methodisch angelegte Aushöhlung des absolut geschützten Kernbereichs des forum internum der Strafverteidigung abzuwenden.

In einem größeren Drogenverfahren vor einem bayerischen Landgericht in der Oberpfalz mussten sich drei Angeklagte wegen des Verdachts von Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz verantworten.

Während des Ermittlungsverfahrens hatten die Verteidiger vergeblich versucht, die Staatsanwaltschaft dazu zu „zwingen“ die vollständige Telekommunikationsüberwachung, auf der zumindest selektiv die Beweisführung der Staatsanwaltschaft fußte, heraus zu verlangen.

Nachdem Anklage erhoben war, wurde dem Antrag der Verteidiger stattgegeben. Nicht nur die – aus Sicht der Staatsanwaltschaft – belastenden, sondern sämtliche aufgelaufenen Telekommunikationserkenntnisse wurden an die Verteidiger ausgehändigt.

Es handelte sich im Einzelnen um eine Datei, die insgesamt 33.000 (!) Seiten verschriftete Telekommunikationserkenntnisse beinhaltete.

Zur besseren Handhabung wurden diese 33.000 Blatt Papier in unserer Kanzlei mittels Software OCR-erkannt. Bei der Durchsuchung der angefallenen Telekommunikationserkenntnisse ergab sich, dass zumindest jeweils ein Verteidiger aus den drei Verteidigerteams umfangreich in diesen verschrifteten Telekommunikationserkenntnissen – entgegen § 160a StPO – enthalten war.

Es war so, dass unter anderem mehrere Gespräche von Angehörigen unserer Mandanten mit unserer Kanzlei nicht nur aufgezeichnet, sondern auch anschließend verschriftet wurden.

Schon aus der Verschriftung selbst ergab sich, dass den Ermittlungsbehörden bekannt war, dass es sich um die Telefonnummer des Verteidigers gehandelt hat.

Beim weiteren Verteidiger war dies ebenso der Fall. Hier tauchten allerdings „lediglich“ vier Gespräche auf.

Diese beiden Kanzleien waren wohl nur die Spitze des Eisberges.

Interessanter wurde die Suche wenn man die Mobiltelefonnummer des Kollegen des dritten Angeklagten in die Suchmaschine eingab.

Man fand sage und schreibe **137 Treffer**.

Die Verschriftung ging hier sogar so weit, dass der entsprechende Kollege als „Partneranschluss“ identifiziert wurde und hier sämtliche Daten, nämlich Name, Vorname, Geburtstag, Geburtstort des Kollegen schon in die Suchmaske mit eingepflegt wurden.

Am entsprechenden „Vorsatz“ der Ermittlungsbehörden konnte spätestens dann auch kein Zweifel mehr bestehen, nachdem über den Gesprächen jeweils auch immer noch verschriftet wurde:

„Verwertbares Rechtsanwaltsanwaltsgespräch“

Wohl gemerkt waren diese Erkenntnisse aus dem Jahre 2012, mithin vier Jahre nach Einführung des § 160a in die Strafprozessordnung, aufgelaufen.

Im Rahmen der Hauptverhandlung wurde dieser unfassbare Abhörskandal selbstredend problematisiert.

Die ersten neun Hauptverhandlungstage vergingen nur damit, diesen Umstand aufzubereiten. Erst im Rahmen des 10. Hauptverhandlungstages konnte die Anklageschrift verlesen werden. Bis dahin befanden sich die staatlichen Strafverfolgungsbehörden sprichwörtlich „mit dem Rücken zur Wand“.¹²

12 So die Schlagzeile der Amberger Zeitung vom 14. November 2013: Staatsanwalt mit Rücken zur Wand – Drogenprozess: Telefongespräche mit Verteidigung abgehört – Anklageschrift noch nicht verlesen.

Es wurde dann die für Drogendelikte zuständige Einheit des Bayerischen Landeskriminalamtes, hier die „hauptverantwortliche“ Kriminalhauptkommissarin, vernommen.

Diese erschien an mehreren Hauptverhandlungstagen in Begleitung eines Zeugenbeistand, einer „Vertrauensanwältin“ (!) des Bayerischen Landeskriminalamtes.

Die Kriminalbeamtin wurde durch das Gericht – nach Intervention der Verteidigung – gemäß § 55 StPO belehrt.¹³ Die Beamtin wurde durch die Verteidigung mehrere Tage befragt. Sie gab zunächst vor, dass sie § 160a StPO nicht kennen würde und insbesondere auch nicht die entsprechenden, korrespondierenden Strafvorschriften. Ihr Tenor war:

„Es ist mir unerklärlich, wie das passieren konnte, ich habe es teilweise offensichtlich wohl nicht erkannt, dass es sich um Rechtsanwaltsgespräche handelte.“

Die „Ahnungslosigkeit“ der Kriminalbeamtin wurde allerdings noch durch einen weiteren Umstand überboten.

Im Rahmen der Befragung dieser Beamtin wurde auch nach eventuellen **Handlungsanweisungen** des Bayerischen Landeskriminalamtes für den Umgang mit Anwaltsgesprächen im Rahmen von Ermittlungsmaßnahmen gefragt.

Die Beamtin zog sich zunächst darauf zurück, dass dieses der Geheimhaltung unterliegen würde. Auf Intervention der Verteidigung war es dann auch die Strafkammer, die beim Bayerischen Landeskriminalamt intervenierte und eine erweiterte Aussagegenehmigung zur Frage der Handlungsanweisung respektive der internen Vorgaben für die Bearbeitung von Telefongesprächen, insbesondere im Hinblick auf Anwaltsgespräche, verlangte.

Das Bayerische Landeskriminalamt übersandte im Rahmen der erweiterten Aussagegenehmigung für die Beamtin dann ihre „Sichtweise der Dinge“.

13 Eine Belehrung nach § 55 StPO ist immer dann veranlasst und ermöglicht dem Zeugen ein Recht zum Schweigen, wenn er sich durch seine Aussage selbst der Gefahr der Strafverfolgung aussetzen kann.

Hierbei wurde virulent, dass es offensichtlich Leitlinien für die praktische Umsetzung des sogenannten Schutzes der Kommunikation mit Berufsgeheimnisträger nach § 160a StPO gibt.

Das Bayerische Landeskriminalamt propagiert folgende Arbeitsschritte:

„a.) Feststellung (Abhören bzw. Lesen der Übersetzung des Gespräches)

b.) Auswertung des Gespräches und Bewertung hinsichtlich der Möglichkeit einer Kernbereichsrelevanz

c.) Unverzügliche Vorlage bei der Staatsanwaltschaft

d.) Entscheidung der Staatsanwaltschaft über die Löschung

e.) Unverzügliche Löschung und Dokumentation“

Hierbei wird virulent, dass schon die Leitlinie insofern den Verstoß gegen § 160a StPO bedingt. Die Feststellung, nämlich das Abhören bzw. Lesen des Gespräches ist schon der Verstoß gegen das absolute Beweiserhebungsverbot. Dieses muss umso mehr gelten, wenn die Telefonnummern der betroffenen Rechtsanwälte entweder bekannt sind oder zumindest schon mehrfach „aufgelaufen“ sind.

So war es im vorliegenden Fall.

Es war dann die Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e. V., die unmittelbar nach Bekanntwerden dieser Handlungsanweisung des Bayerischen Landeskriminalamtes und dem damit verbundenen systematischen Verstoß gegen § 160a Strafprozessordnung tätig wurde.

Es wurde das Bayerische Ministerium für Justiz und das Bayerische Innenministerium kontaktiert.¹⁴

Es dauerte keine zwei Wochen und wir erhielten Post vom Bayerischen Ministerium der Justiz und des Innenministeriums.

Entgegen sonstiger Übungen verwies man – aufgrund des laufenden Verfahrens – gerade nicht auf den Ausgang des

14 Das Justizministerium aufgrund der Befassung der Staatsanwaltschaft und damit der Justizschiene und das Innenministerium aufgrund der Befassung der Polizei.

Verfahrens, sondern merkte an, dass dies ein komplexes Problem sei und die beiden Ministerien in Absprache miteinander versuchen würden, die Sache zu klären.

Dies geschah dann binnen weiterer Monatsfrist. Wir erhielten die Mitteilung, dass die entsprechenden Handlungsanweisungen rechtswidrig seien und dass eine Arbeitsgruppe überarbeitete Leitlinien für die praktische Umsetzung des Schutzes von zufällig betroffenen Berufsheimnisträgern im Sinne des § 160a Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit Satz 2 bis 4 StPO erarbeitet würden. Diese Grundsätze lauten nunmehr wie folgt:

„Soweit mit einem der in § 160a Abs. 1 Satz 1 StPO genannten Berufsheimnisträger kommuniziert wird, ist jegliche Kenntnisnahme vom Inhalt der Kommunikation unzulässig. Gespräche dürfen, sobald zB durch die beteiligte Rufnummer erkennbar ist, dass es sich bei dem Kommunikationspartner um den Verteidiger des Beschuldigten handelt, nicht angehört oder verschriftet werden. E-Mails oder SMS dürfen nicht (an-)gelesen oder gar ausgedruckt werden.

Die Inhaltsdaten sind – sobald eine Beteiligung eines Angehörigen der drei Berufsgruppen eindeutig erkannt wird und keine konkreten Hinweise auf Benutzung durch dritte Personen oder missbräuchliche Übersendung der Rufnummer (zB Call-ID-Spoofing-Veränderung der Rufnummer) bestehen, vom sachbearbeitenden Polizeibeamten unverzüglich zu löschen (§ 160a Abs. 1 Satz 5 i. V. m. Satz 4 StPO).

In Zweifelsfällen ist Rücksprache mit dem zuständigen Staatsanwalt zu halten.“

Ein weiterer Angriff auf die ungestörte Kommunikation von Rechtsanwälten und Verteidigern ist durch den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 15.05.2015 durch die Neuregelung der Vorratsdatenspeicherung zu befürchten.

Hier ist intendiert, folgenden § 100g in die Strafprozessordnung einzustellen:

„§ 100g – Erhebung von Verkehrsdaten

(4) Die Erhebung von Verkehrsdaten, die sich gegen eine der in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Personen richtet und die voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würde, über die diese das Zeugnis verweigern dürfte, ist unzulässig. Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht verwendet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und der Löschung der Aufzeichnungen ist aktenkundig zu machen. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend, wenn durch eine Ermittlungsmaßnahme, die sich nicht gegen eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 genannte Person richtet, von dieser Person Erkenntnisse erlangt werden, über die sie das Zeugnis verweigern dürfte. § 160a Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.“

Zu Recht hat die Bundesrechtsanwaltskammer diesen Gesetzesentwurf über die Speicherpflicht bei Berufsgeheimnisträgern kritisiert:¹⁵

„Wir halten die Vorratsdatenspeicherung, auch wenn sie jetzt nicht mehr so heißt, nach wie vor für verfassungswidrig“, begründet BRAK-Präsident Axel C. Filges die Ablehnung. „Der Schutz der anwaltlichen Kommunikation ist mit den vorgesehenen Regelungen nicht gewährleistet, denn selbst die bloße Speicherung bietet, auch ohne eine Abrufmöglichkeit, ein Missbrauchspotential.“

Der Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer hat in seinen überarbeiteten Thesen zur Strafverteidigung¹⁶ wie folgt formuliert:

„Effektive Verteidigung erfordert die umfassende Freiheit der Kommunikation des Verteidigers auch mit dem inhaftierten Mandanten; diese Freiheit unterliegt grundsätzlich keiner Einschränkung.“

15 Presseerklärung Nr. 10/2015.

16 Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer, Thesen zur Strafverteidigung, 2. Auflage, 2015, BRAK-Schriftenreihe, Band 20.

In den Erläuterungen hierzu heißt es dann auch, dass die freie Kommunikation zwischen dem inhaftierten Mandanten und dem Verteidiger und deren **Vertraulichkeit** eine rechtsstaatliche Grundbedingung der Verteidigung ist.

Hierbei kann sich die Verteidigung auf eine ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes berufen.¹⁷

Diese Beispiele zeigen, dass die Freiheit der Advokatur¹⁸ auch im 21. Jahrhundert immer wieder gegen Übergriffe des Staates zu verteidigen ist!

17 *Bundesverfassungsgericht*, 2 BvR 1520/01, NJW 2004, 1305.

18 Von besonderem (historischen) Interesse *Gneist*, Freie Advocatur – Die erste Forderung aller Justizreform in Preußen, 1867.